

Kinderschutzkonzeption

AWO Kinderhaus Regenbogenvilla

Kreuzeckweg 21

85748 Garching

Tel. 089 9544 621 0

kinderhaus.garching@awo-kvmucl.de

www.awo-kvmucl.de



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	1
2. Definitionen	1
2.1 Grenzverletzung	1
2.2 Übergriffe.....	2
2.2.1 Sexuelle Übergriffe	2
2.2.2 Sexuelle Übergriffe unter Kindern	3
2.3 Sexualisierte Gewalt/Missbrauch	3
3. Risikoanalyse	3
3.1 Räumliche Gefahrenzonen.....	4
3.2 Situationsbedingte Risikofaktoren	4
3.2.1 Eingewöhnung	5
3.2.2 Wickelsituation, Toilettengang, Hygiene	5
3.2.3 Essenssituationen.....	6
3.2.4 Schlafens- und Ruhesituationen	6
3.2.5 Bring- und Abholsituationen.....	6
3.2.6 Konflikte unter Kindern.....	7
3.2.7 Pädagogische Auszeiten	7
3.2.8 Aufenthalt im Garten	7
3.2.9 Ausflüge	8
3.2.10 Krankheiten.....	8
3.3 Nähe und Distanz	9
3.3.1 Nähe und Distanz im Umgang zwischen Kindern und dem pädagogischen Personal	9
3.3.2 Nähe und Distanz der Kinder untereinander	10
3.3.3 Nähe und Distanz zwischen Erwachsenen (Eltern, Abholberechtigte und einrichtungsfremde Personen) und nicht eigenen Kindern	11
4. Sonstige Präventivmaßnahmen	12
4.1 Kinderrechte	12
4.2 Partizipation – Stärkung der Kinderrechte	13
4.3 Beschwerdemanagement.....	14
4.4 Verhaltenskodex.....	15
4.5 Fortbildung, Fachberatung, Supervision.....	15
4.6 Vorgehensweise im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung	16
5. Netzwerkkarte	16
6. Erstellung und Fortschreibung.....	17

1. Vorwort

In unserem Kinderhaus sollen sich die uns anvertrauten Kinder sicher, wohl und willkommen fühlen. Jedes Kind hat bei uns die Möglichkeit, sich frei und seinen Interessen und Fähigkeiten entsprechend selbst zu erleben. Wir bieten den Kindern einen sicheren Ort, an dem sie zu fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen, jungen Menschen heranwachsen können. Mit Transparenz und Offenheit wollen wir das Ziel, ein Ort der Sicherheit und des Vertrauens für Kinder und deren Familien zu sein, erreichen. Wir geben jedem Einzelnen den Raum, die Zeit und die Empathie, die er zu seiner persönlichen Entwicklung braucht, ohne dabei die Gesamtgruppe aus den Augen zu verlieren. Dieses Schutzkonzept soll ein klarer Handlungsleitfaden für alle Mitglieder der Regenbogenvillafamilie darstellen. Es benennt Risiken und definiert Verhaltensregeln für ein gerechtes und gewaltfreies Miteinander.

2. Definitionen

Für ein besseres Verständnis der Thematik werden an dieser Stelle einige relevante Begrifflichkeiten definiert.

2.1 Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung beginnt dort, wo die persönliche Grenze eines anderen überschritten wird. Grenzverletzungen können im Rahmen des Betreuungs- und Versorgungsverhältnisses, durch Frauen und Männer, durch Jugendliche oder durch gleichaltrige oder ältere Mädchen oder Jungen stattfinden. Dies geschieht in der Regel unabsichtlich, zufällig und/oder unbewusst, z.B. durch überfürsorgliches Verhalten. Das betroffene Kind kann dieses jedoch als massive persönliche Grenzverletzung erleben. Die persönliche Sozialisierung sowie die subjektive Wahrnehmung der beteiligten Personen beeinflussen das individuelle Empfinden.

Grenzverletzungen sind korrigierbar. Die kollegiale Achtsamkeit, das stetige Reflektieren des eigenen Handelns sind hierbei wichtige Barometer.

Folgende Grenzverletzungen sind nicht akzeptabel:

- Missachtung des Rechtes auf Intimsphäre
- Grenzüberschreitende Berührungen oder nicht ausreichend geschützter Raum z.B. bei pflegerischen Tätigkeiten
- Zu große körperliche Nähe, insbesondere bei Einschlafsituationen (das Kind bestimmt den Bedarf nach Nähe)
- Verwendung von Kosenamen oder verletzende Spitznamen
- Austausch von Zärtlichkeiten
- Grenzverletzende Kleidung und Komplimente bezüglich der sexuellen Attraktivität

Der Körperkontakt zu Kindern geht immer vom Kind aus und ist grenzachtend sowie wertschätzend.

2.2 Übergriffe

Übergriffe hingegen geschehen nicht unabsichtlich. Eine bewusste Handlung oder Äußerung liegt hier zu Grunde. Es fehlt der Respekt dem anderen gegenüber.

Es kann zu Übergriffen aufgrund von persönlichem und/oder fachlichem Fehlverhalten kommen, die u.U. strafrechtliche Folgen haben können.

2.2.1 Sexuelle Übergriffe

Hier liegt ein Straftatbestand, der juristisch geahndet wird, vor. Beispiele: körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung, Nötigung.

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig und unbewusst. Übergriffige Personen rechtfertigen ihr Handeln oft damit, dass ihr Gegenüber die Handlungen provoziert hat bzw. damit einverstanden war, Andere es genauso machen oder es „normale“ Handlungen sind.

Weitere Indizien für sexuelle Übergriffe:

- Hinwegsetzen über den Widerstand von Opfern
- Täter*innen setzen sich über Kritik von Dritten (Vorgesetzten, Kollegen*innen, Eltern) hinweg, missachten allgemeingültige Normen und Regeln.
- Übergriffige Personen übernehmen in der Regel keine Verantwortung für ihr Handeln und werten Opfer und Kritiker ab.

Wir sind zum Wohle der uns anvertrauten Kinder gesetzlich dazu verpflichtet, entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um jegliche Gewalt von den Kindern abzuwenden und das Kindeswohl zu schützen.

2.2.2 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern wird von betroffenen und übergriffigen Kindern gesprochen. Ein sexueller Übergriff liegt vor, wenn ein übergriffiges Kind seine Machtmittel ausnutzt, um seine sexuellen Interessen gegenüber anderen durchzusetzen, bzw. das betroffene Kind erduldet Handlungen oder macht unfreiwillig mit. Zu den betroffenen Kindern zählen meist Kinder, die aus unterschiedlichen Gründen dem übergriffigen Kind unterlegen sind. Wenn ein übergriffiges Kind einen Geheimhaltungsdruck ausübt, kann dies ein Hinweis darauf sein, dass die Kinder wissen oder glauben, dass sie etwas Verbotenes tun.

2.3 Sexualisierte Gewalt/Missbrauch

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Der Täter*innen nutzt dabei seine Macht- bzw. Autoritätsposition aus. Sexueller Missbrauch geschieht nicht aus Versehen, sondern ist eine vorsätzliche Grenzüberschreitung. Bei Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Somit handelt es sich um sexuelle Gewalt. Alle sexuellen Handlungen am Körper eines Kindes oder wenn sich der Erwachsene entsprechend anfassen lässt, fallen in die Kategorie des strafbaren sexuellen Missbrauchs. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z.B. wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, gezielt pornografische Darstellungen zeigt.

3. Risikoanalyse

Um den uns anvertrauten Kindern den bestmöglichen Schutz gewährleisten zu können, haben wir verschiedene Alltagssituationen herausgearbeitet, die Täter*innen für Übergriffe nutzen könnten.

3.1 Räumliche Gefahrenzonen

Alle Räumlichkeiten der Einrichtung, die schwer einsehbar sind oder für Kinder eine potenzielle Gefahr bergen, zählen zu den räumlichen Gefahrenzonen. Hierzu zählen:

- Garten
- Aufzug
- Großküche
- Büro
- Nebengebäude (Heizungs- und Elektroraum)
- Kinderbäder (Smaragdgruppe – kein Sichtfenster), Personal- und Besuchertoilette
- Schlafräume
- Alle Räume ohne Sichtfenster in den Türen (Team-, Lager-, Hauswirtschafts- und Besprechungszimmer; Neben- und Zwischenräume zwischen den Gruppenräumen; Nebenraum im Kindergarten, Hortbüro)
- Werkraum (dieser wird auch für Vorschule, Hausaufgaben oder von Therapeuten genutzt), insbesondere der kleine Durchgang zum Schlafraum der Saphirgruppe.

Rückzugsmöglichkeiten (Kuschecken oder -höhlen) oder die zweite Spielebene stellen ebenso ein Risiko für Kinder dar.

Folgende Regelungen für die o.g. Räume/Orte minimieren dieses Risiko:

- Die Eingangstür und die Gartentore sind immer geschlossen bzw. abgeschlossen.
- Die Türen zu den Kinderbädern sind unter Beachtung der persönlichen Intimsphäre offen bzw. angelehnt, wenn keine Sichtfenster vorhanden sind.
- Wenn sich eine pädagogische Bezugsperson alleine mit einem Kind in einem Raum aufhält, ist die Tür immer geöffnet.
- Schlecht einsehbare Räumlichkeiten/Orte/Garten werden regelmäßig durch die Pädagogen*innen gesichtet.
- Die Türen der Räume, in denen die Kinder spielen, bleiben offen stehen.
- Pädagogen*innen nehmen keine Kinder mit auf die Erwachsenentoilette, in Lager-, Hauswirtschafts- und Technikräume.
- Räume mit Türen ohne Sichtfenster sind generell offen bzw. maximal angelehnt.

3.2 Situationsbedingte Risikofaktoren

Alle Geschehnisse und Handlungen, die während des Kitaalltages auftreten können und für Kinder ein potentiell Risiko bergen, zählen zu den situationsbedingten Risikofaktoren. Nachfolgende Regelungen sollen diese minimieren:

3.2.1 Eingewöhnung

- Es findet ein Aufnahmegespräch mit den Eltern über das Kind statt.
- Den neuen Eltern werden unsere Regeln erklärt (z.B., dass sie sich ausschließlich um ihr eigenes Kind kümmern, dass sie das Kinderbad und den Schlafrum nur nutzen können, wenn keine anderen Kinder anwesend sind). Die Hausordnung wird ihnen digital ausgehändigt.
- Die (Bestands-)Kinder und Eltern der Gruppe werden über die Eingewöhnung informiert.
- Die Dauer der Eingewöhnung richtet sich nach dem Kind und seinen individuellen Bedürfnissen sowie seiner bisherigen persönlichen Lebenserfahrung.
- Schrittweise übernehmen die Pädagogen*innen immer mehr die Unterstützung (z.B. Wickeln, Füttern, An- und Ausziehen etc.) des Kindes, sodass sich die Eltern im Gegenzug zurückziehen können. Das Kind gibt das Tempo vor.
- Die Trennung erfolgt, wenn das Kind hierfür Signale zeigt.
- Es gibt Eingewöhnungsbroschüren für Krippe/ Kiga

3.2.2 Wickelsituation, Toilettengang, Hygiene

- Pflegerische Unterstützung der Kinder ist immer altersentsprechend und erfolgt nur mit dem Einverständnis des Kindes. Das Kind gibt das Tempo der Sauberkeitsentwicklung vor.
- Neue Kolleg*innen übernehmen erst nach der Einarbeitungszeit Hygienemaßnahmen, wie z.B. Wickeln, An- und Umziehen.
- Dazu gehört auch, dass eine Ankündigung erfolgt, wenn ein/e Kollege*in mit einem Kind zum Wickeln geht. Des Weiteren bleibt beim Wickeln stets die Badtür (ohne Sichtfenster) offen bzw. angelehnt.
- Das Kind kann aus den anwesenden Pädagogen*innen eine Person auswählen, die es wickeln soll bzw. beim Toilettengang unterstützt. Praktikanten, Aushilfen, Eltern (Ausnahme: die eigenen Kinder) übernehmen keine pflegerischen Maßnahmen. Bei FSJ-Praktikant*innen ist das Wickeln nach gewissenhafter Einarbeitung und persönlicher Eignung nach Absprache möglich.
- Wenn ein Kind auf die Toilette geht oder gewickelt wird, sind keine anderen Eltern oder Besucher im Waschraum. Die Privatsphäre wird geachtet. Im Kindergarten wird die Kabinentür zur Toilette geschlossen. Hortkinder können diese abschließen.
- Die Waschräume der Hortkinder sind nach Mädchen und Jungen getrennt.
- Fieber wird ausschließlich an der Stirn gemessen.
- Die Handlungsschritte beim Wickeln bzw. die Unterstützung beim Toilettengang werden sprachlich begleitet, sodass das Kind weiß, was gerade gemacht wird (z.B. „Ich putze dir jetzt den Popo ab“)

3.2.3 Essenssituationen

- Die Kinder entscheiden selbst, wieviel und was sie essen möchten. Sie werden nicht zum Essen gezwungen.
- Die Kinder schöpfen sich selbst das Essen auf den Teller. Bei Bedarf oder auf Wunsch des Kindes wird Hilfe angeboten.
- Die Kinder müssen nicht aufessen.
- Sollte einmal zu viel Essen geschöpft worden sein, wird ein Kompromiss gesucht (z.B. morgen wird zusammen geschöpft, kleinere Mengen und dafür nachnehmen).
- Essen wird nicht als Belohnung oder Strafe eingesetzt (z.B. Nachspeise verweigert).
- Gefüttert wird nur als altersentsprechende Motivation.
- Bei Allergien, die schwerwiegende Reaktionen hervorrufen können, z.B. Gluten- und Nussallergie gilt: Mitgebrachtes Essen von anderen Eltern (z.B. bei Geburtstagen) geben wir nur nach schriftlicher Erlaubnis aus (Erlaubnis über die App Kikom reicht).

3.2.4 Schlafens- und Ruhesituationen

- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlaf-/Ruheplatz.
- Die Kinder schlafen in ihrem Bett/Matratze/Decke ein. Nur zum Erlernen der Schlafsituation kann in Ausnahmen das Kind zum Einschlafen im Arm gehalten werden.
- Die Kinder bekommen, wenn sie dies möchten, beruhigende Unterstützung beim Einschlafen (z.B. Hand halten, Rücken/Kopf streicheln – die Hände sind dabei nicht unter der Decke, sondern sichtbar).
- Die Pädagogen*innen liegen nicht auf der Matratze der Kinder.
- Die Schlafenszeit wird mit Babyphone und regelmäßigen Sichtkontrollen durch die Pädagogen*innen begleitet.
- Die Kinder werden nicht aktiv geweckt.

3.2.5 Bring- und Abholsituationen

- Während der Bring- und Abholsituation ist die Eingangstür selbstständig zu öffnen.
- Während der pädagogischen Kernzeit wird die Eingangstür nur nach Rücksprache geöffnet.
- Grundsätzlich müssen sich alle einrichtungsfremden Personen (auch Handwerker) bei der Einrichtungsleitung oder dem pädagogischen Personal anmelden.
- Die Kinder werden persönlich an das pädagogische Personal übergeben und wieder abgeholt.
- Die Kinder werden grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten abgeholt. Wenn diese das Abholen einer dritten Person übertragen, muss dies immer schriftlich erfolgen. Zur Prüfung der Legitimation müssen die bevollmächtigten Personen einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen. Sollten das pädagogische Personal ein Elternteil

noch nicht kennen, wird auch in diesem Fall die Legitimation mittels eines Lichtbildausweises geprüft. Die bevollmächtigte Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.

- Hortkinder dürfen, sofern die Erziehungsberechtigten ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben, den Hort allein verlassen.
- Kinder werden nicht über den Gartenzaun gehoben.
- Pädagogen*innen achten darauf, dass durch das Bringen und Abholen der Gruppenalltag nicht gestört wird (z.B. Morgenkreis, Essenszeiten, Hausaufgabenzeit) und die Intimsphäre der Gruppe/des Einzelnen gewahrt bleibt (z.B. Umziehsituation vor und nach der Schlafenszeit).
- Wenn die Pädagogen*innen den Eindruck haben, dass die abholende Person alkoholisiert oder unter anderen sinnesbeeinträchtigenden Substanzen steht, geben wir das Kind nicht mit.

3.2.6 Konflikte unter Kindern

- Wir ermutigen die Kinder ihre Konflikte selbst zu lösen.
- Wenn die Kinder Unterstützung bei der Konfliktbewältigung benötigen, wird bei einer unklaren Konfliktsituation auch die vorangegangene Situation erfragt und berücksichtigt.
- Es gibt keinen Sündenbock.
- Das Konfliktmanagement findet altersentsprechend und situationsorientiert statt.

3.2.7 Pädagogische Auszeiten

- Pädagogisch angewandte Auszeiten sind stets altersentsprechend.
- Die Kinder werden während einer pädagogisch notwendigen Auszeit stets begleitet und nicht isoliert.
- Die Eltern werden über die pädagogisch notwendige Auszeit informiert.

3.2.8 Aufenthalt im Garten

- Der Garten wird täglich auf seine Sicherheit überprüft (Sichtkontrolle).
- Die Dachterrasse wird vor der Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft (Sichtkontrolle).
- Fremde Personen, die am Gartenzaun stehen, werden angesprochen.
- Am Gartenzaun sind Schilder „Fotografieren verboten“ angebracht.
- Das pädagogische Personal verteilt sich so im Garten, dass die Aufsichtspflicht in allen Bereichen gewährleistet ist.

- Vorschul- und Hortkinder dürfen ohne Aufsicht im Garten spielen. Das pädagogische Personal hat im Vorfeld die Regeln mit den Kindern besprochen und führt regelmäßig Sichtkontrollen durch.
- Die Rückzugsmöglichkeiten (Büsche, Tippi, Gartenhäuschen) werden in regelmäßigen Abständen kontrolliert.
- Beim Planschen/Wasserspielen sind die Kinder nicht nackt. Die Badekleidung ist altersentsprechend. Mädchen, die noch keinen Brustansatz haben, dürfen, müssen aber nicht, ihre Brust bedecken (diese Entscheidung obliegt dem Mädchen und dessen Eltern).
- Das Planschbecken ist bei fehlender Beaufsichtigung so abgedeckt, dass kein Kind hineinfallen kann. Das Wasser wird täglich gewechselt.

3.2.9 Ausflüge

- Die Einrichtungsleitung wird immer informiert, wenn eine Gruppe die Einrichtung verlässt.
- Die Krippen- und Kindergartenkinder tragen eine Warnweste mit einer Notfallnummer.
- Die Pädagogen*innen achten darauf, dass die Kinder nicht von fremden Personen angesprochen oder fotografiert werden.
- Mögliche Unterstützung erhalten die Kinder ausschließlich von den Pädagogen*innen und nicht von Außenstehenden.
- Krippen- und Kindergartenkinder werden immer auf die Toilette begleitet. Die Intimsphäre wird stets geachtet. Hortkinder können ohne Begleitung auf Toilette gehen. Das pädagogische Personal ist in der Nähe der Toilette, sodass eine mögliche Hilfestellung jederzeit gewährleistet ist.
- Ausflüge mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden den Eltern im Vorfeld schriftlich mitgeteilt und ggf. das schriftliche Einverständnis eingeholt.

3.2.10 Krankheiten

Wir verabreichen keine Medikamente (auch keine homöopathische) und keine Wundschutzsalben mit dem Wirkstoff „Nystatin“. Ausnahme: Notfallmedikamente, sofern diese von einem Arzt verordnet wurden und die Eltern ihr Einverständnis dazu geben. Desweiteren verabreichen wir keine Hustenbonbons, Nahrungsergänzungsmittel etc.

Wir berücksichtigen Allergien/Unverträglichkeiten von Kindern – s. Punkt 3.2.3

Ansonsten gelten die Regelungen der Hausordnung und der pädagogischen Konzeption.

3.3 Nähe und Distanz

Jeder Mensch hat das natürliche Bedürfnis nach körperlicher Nähe zu anderen Menschen. Dabei ist es wichtig, dass die Art und Weise dieses Kontaktes von beiden Seiten gleichermaßen gewollt ist, sowie der Situation und den Beteiligten entsprechend ausfällt. Ein ebenso wichtiger Faktor ist in diesem Zusammenhang, dass kein Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt werden darf.

In unserem Kinderhaus treffen jeden Tag die unterschiedlichsten Personengruppen (Pädagogen*innen, Kinder, Eltern, Verwandte und Freunde der Kinder, Handwerker, Praktikanten*innen und Besucher) aufeinander. Die Regelungen bzgl. angemessener Verhaltensweisen in Bezug auf Nähe und Distanz dieser unterschiedlichen Personen werden nachfolgend klar regelt.

3.3.1 Nähe und Distanz im Umgang zwischen Kindern und dem pädagogischen Personal

In unserem Kinderhaus erleben die Kinder die Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Anerkennung, die ihnen Sicherheit und Vertrauen gibt. Hierzu gehört u.U. auch ein körperlicher Kontakt. Je jünger die Kinder sind, desto größer ist i.d.R. ihr Bedürfnis nach körperlichem Kontakt. Dieses Bedürfnis nimmt i.d.R. mit dem Älterwerden der Kinder stetig ab.

In der Arbeit mit Kindern ist der körperliche Kontakt zwischen Kindern und Betreuer*innen unumgänglich. Die Kinder fordern im täglichen Zusammensein mit den Pädagogen*innen, ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend, körperliche und emotionale Zuwendung und Geborgenheit ein. Dies ist für die Entwicklung der Kinder als auch für die vertrauensvolle Beziehungsgestaltung zu den pädagogischen Bezugspersonen essenziell. Der respektvolle und empathische Umgang mit den Kindern vermittelt ihnen, dass Erwachsene Verantwortung für ihren Schutz und ihre Sicherheit übernehmen. Diese vertrauensvolle Beziehungsarbeit, die von Interesse und Offenheit geprägt ist, ist die Grundlage dafür, dass sich Kinder in Situationen, in denen sie sich unwohl oder bedrängt fühlen, an die Pädagogen*innen wenden. Für das pädagogische Personal gelten folgende Grundsätze:

- Wir sprechen und begegnen den Kindern freundlich, respektvoll, gewaltfrei, achtsam, wertschätzend, altersentsprechend und dem Kind zugewandt.
- Wir sprechen die Kinder mit ihrem Vornamen an. Es werden keine Spitznamen verwendet, außer der Spitzname geht von den Eltern aus und das Kind möchte auch so angesprochen werden.
- Wir behandeln alle Kinder gleich - es gibt keine Bevorzugung oder Ausgrenzung.
- Wir verwenden keine sexualisierte Sprache und Schimpfwörter.
- Wir achten und respektieren die individuellen Grenzen und Bedürfnisse des Einzelnen.
- Ein „Nein“ wird gegenseitig akzeptiert.

- Wir achten und gewähren das individuelle Bedürfnis nach Nähe und Distanz des Einzelnen, insbesondere das individuelle Grenzempfinden und Schamgefühl.
- Das Bedürfnis nach Nähe und Körperkontakt geht **immer vom Kind aus** und wird in einer dem Alter und der Situation angemessenen Weise beantwortet.
- Wir küssen keine Kinder. Der Begriff „Liebe“ ist in der Beziehung zu den Kindern tabu.
- Wir gehen offen und unbefangen, dem Alter der Kinder entsprechend, mit Fragen zur Sexualität um.
- Wir ermutigen die Kinder, mit ihren Anliegen zu uns zu kommen. Wir nehmen Probleme und Sorgen immer ernst und suchen (altersentsprechend, gemeinsam) nach geeigneter Unterstützung.
- Wir respektieren die Meinung, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder.
- Wir unterstützen die Kinder in ihrer Entwicklung zu Selbstbewusstsein, Selbstwert und der Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
- Wir grenzen keine Kinder aus und werten sie nicht ab.
- Wir haben keine „Geheimnisse“ mit den Kindern. Wenn wir etwas vorbereiten etc., dass noch nicht an Andere weitergegeben werden soll, sprechen wir von einer „Überraschung“. Da es hier immer eine „Auflösung/Offenbarung“ gibt.
- Private Kontakte zu den Familien aus unserem Kinderhaus sind möglichst zu vermeiden (Ausnahme: Der Kontakt hat vor Betreuungsbeginn schon bestanden).
- Es wird kein einzelnes Kind beschenkt, um einer möglichen Bestechung entgegenzutreten. Auch Geschenke an einzelne Mitarbeiter*innen dürfen nicht angenommen werden. Geschenke für das gesamte Team dürfen angenommen werden.

3.3.2 Nähe und Distanz der Kinder untereinander

Im alltäglichen Beisammensein von Kindern können altersentsprechende Grenzverletzungen und übergriffiges oder distanzloses Verhalten unter den Kindern auftreten. Deswegen ist es sehr wichtig, dass solch ein Verhalten durch die Pädagogen*innen beobachtet wird und den Kindern ein korrektes Handeln gezeigt und vorgelebt wird. Nachfolgende Aufzählungen geben den Pädagogen*innen eine Orientierung für ihr Handeln:

- Wir achten darauf, dass die Kinder gegenseitig ihre Grenzen wahren.
- Wir achten darauf, dass kein Kind gemobbt, ausgegrenzt, bloßgestellt oder beleidigt wird.
- Wir achten darauf, dass ein respektvoller Umgang eingehalten wird, z.B. Einhaltung von Gesprächsregeln.
- Die Kinder wählen ihre Spielpartner selbst – dabei wird eine bewusste Ausgrenzung vermieden.
- Die Kinder bestimmen ihr Nähe- und Distanzverhältnis untereinander, im gegenseitigen Einverständnis, selbst.

- Wir achten darauf, dass die Grenzen und Bedürfnisse der anderen Gruppenmitglieder geachtet werden.
- Wir achten darauf, dass die Gruppenregeln eingehalten werden, auch wenn dadurch ein persönliches Bedürfnis „hintenanstehen“ muss.
- Wir achten darauf, dass kein Alters- und /oder Machtvorteil (Ältere gegen Jüngere, Stärkere gegen Schwächere) ausgenutzt wird.
- Wir achten darauf, dass ein „Nein“ gegenseitig akzeptiert wird.
- Wir helfen den Kindern, eine konstruktive Streit- und Gesprächskultur zu lernen und zu entwickeln.
- Wir achten darauf, dass sich die Kinder nicht untereinander bewusst verletzen (beißen, kratzen, hauen/schlagen).
- Wir helfen den Kindern, zu lernen, Konflikte altersentsprechend selbstständig zu lösen. Das pädagogische Personal beobachtet bewusst und greift nur ein, wenn der Streit nicht unter den Kindern gelöst werden kann.
- Altersentsprechende Doktorspiele und Selbstbefriedigung, kindliche Rollenspiele zur Körpererkundung, sind im geschützten Raum möglich. Die Pädagogen*innen beobachten dies und begleiten diese bei Bedarf sprachlich.

Folgendes ist uns bei Doktorspielen wichtig:

Die beteiligten Kinder haben einen ungefähr gleichen Entwicklungsstand, sodass es zu keinem einseitigen Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis kommen kann. Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen ist nicht erlaubt. Es geschieht nichts gegen den Willen eines Beteiligten. Dem pädagogischen Personal ist bewusst, dass Kinder bei Doktorspielen gerne unbeaufsichtigt sind und eine ständige Überwachung weder möglich noch erstrebenswert ist. Daher werden mit den Kindern regelmäßig Spielregeln vereinbart und wiederholt. Den Kindern wird aufgezeigt, wie sie dieses Spiel beenden oder sich Hilfe holen können. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen an Doktorspielen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzverletzungen unter den Kindern stattfinden.

Wir informieren die Eltern über evtl. Doktorspiele in einem Vieraugengespräch. Wir behalten ebenfalls kulturelle Hintergründe der einzelnen Familien im Auge.

3.3.3 Nähe und Distanz zwischen Erwachsenen (Eltern, Abholberechtigte und einrichtungsfremde Personen) und nicht eigenen Kindern

In unserem Kinderhaus halten sich täglich viele Erwachsene (Eltern, Abholberechtigte, einrichtungsfremde Personen) auf. In der Regel stehen diese Personen nur in Bezug zu ein bis zwei Kindern oder aber auch zu keinem Kind. Da sich diese Personen überwiegend im laufenden Alltag (z.B. zum Bringen/Abholen, zum Liefern, für handwerkliche Tätigkeiten) in unserer Gemeinschaftseinrichtung aufhalten, ist ein Kontakt zu den Kindern unvermeidlich. Um die uns anvertrauten Kinder auch hier zu schützen, haben wir nachfolgende Regelungen festgelegt:

- Einrichtungsfremde Personen werden begrüßt und nach dem Grund ihrer Anwesenheit gefragt. Sie halten sich nicht allein in der Einrichtung auf, sondern werden von einem Pädagogen*in begleitet.
- Wir achten auf die Distanzwahrung von Eltern gegenüber „fremden“ Kindern (z.B. keine Hilfe beim Umziehen).
- Eltern und Besucher betreten die Sanitärräume in der Krippe **nur nach Absprache** mit dem pädagogischen Personal und wenn keine fremden Kinder sich dort aufhalten. Im Kiga und Hort betreten Eltern und Besucher*innen die Sanitärräume der Kinder nicht.
- Wir achten darauf, dass kein körperlicher Kontakt zu den Kindern stattfindet (z.B. über den Kopf streicheln, auf den Schoß nehmen).
- Wir achten darauf, dass die Kinder nicht mit Kosenamen angesprochen werden, z.B. meine Süße, Schatz usw.).
- Wir achten darauf, dass die Kinder nicht reglementiert werden.
- Wir achten darauf, dass der Gruppenalltag nicht gestört wird (z.B. Morgenkreis, Mahlzeiten, Hausaufgaben).
- Wir achten darauf, dass keine Fotos und Videos (auch Videoanrufe) von Personen in der Einrichtung und auf dem Außengelände – gilt auch bei Festen – gemacht werden.

4. Sonstige Präventivmaßnahmen

4.1 Kinderrechte

Die körperliche und seelische Unversehrtheit der uns anvertrauten Kinder, ist nicht nur unser persönliches Anliegen, sondern die Kinder haben darauf ein Recht, da sie Träger von eigenen Rechten sind.

Die Rechte der Kinder sind u.a. hier verankert:

- Bundeskinderschutzgesetz (2012)
- SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html)
- SGB VIII § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html)
- SGB VII § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html)
- SGB VIII § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html)

Kinder benötigen eigene und speziell auf ihre Lebensphase zugeschnittene Rechte. Es ist der Auftrag der Erwachsenen, Kinder zu befähigen, ihre Rechte wahrzunehmen. Kinder

sollen ihre Rechte altersentsprechend kennenlernen. So werden sie zu kompetenten Menschen, die Recht und Unrecht erkennen und einordnen können. Grundlage ist die UN-Kinderrechtskonvention. (www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention)

Nachfolgende Kinderrechte sind uns besonders wichtig:

- Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
- Artikel 3: Wohl des Kindes
- Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
- Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit
- Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre
- Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
- Artikel 28: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung
- Artikel 29: Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

4.2 Partizipation – Stärkung der Kinderrechte

Kinder haben das Recht, bei allen sie betreffenden Angelegenheiten und Entscheidungen, altersentsprechend beteiligt zu werden. Dies ist das Demokratie- und Partizipationsverständnis der AWO. Es ist in deren Leitsätzen verankert. Gesetzlich ist das Recht und die Verpflichtung auf Partizipation in der Kita in der UN-Kinderrechtskonvention, SGB VIII (§8 und §45, Abs. 2 Nr.3) und im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan festgelegt.

Es ist erwiesen, dass es für Kinder ein Schutzfaktor ist, wenn sie regelmäßig erleben, dass ihre Meinung ernstgenommen wird und sie an Entscheidungen beteiligt werden. Ein Mitspracherecht z.B. bei der Festlegung von Regeln und Rahmenbedingungen erhöht deutlich die Bereitschaft jedes Einzelnen, sich im Gruppenalltag auch daran zu halten. Kinder lernen, sich für ihre Rechte und für die von anderen einzusetzen. Eine generelle Kultur des An- und Mitsprechens erleichtert es, den Kindern ggf. über eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder einen Missbrauch/sexuelle Gewalt zu sprechen/sich Hilfe zu holen.

So setzen wir Partizipation altersentsprechend im Kitaalltag um:

- Bei Entscheidungen (z.B. Projektthemen, Ausflügen) die eine Gruppe/einen Betreuungsbereich betreffen, haben im Rahmen einer Kinderkonferenz die Möglichkeit, Vorschläge zu machen und im Anschluss darüber abzustimmen.
- Wir beziehen die Kinder bei der Entscheidung von Gruppenaktivitäten mit ein (z.B. was wollen wir heute machen? Raumgestaltung, Ferienprogramm)
- Wir befragen die Kinder zum Speiseplan. Hat es dir geschmeckt? (z.B. Was möchtest du mal wieder essen?)
- Die Teilnahme an den pädagogischen Angeboten und Projekten ist freiwillig.
- Zu Beginn des neuen Betreuungsjahres werden zwei Hortsprecher gewählt. Diese haben ähnliche Aufgaben wie die Klassensprecher in der Schule.

- Im Hort gibt es die „Frust- und Freudebox“. Hier können Kinder ihre Meinung schriftlich und wenn gewünscht anonym äußern.
- Einmal im Jahr haben die Hortkinder die Möglichkeit, sich an einer „Kinderumfrage“ zu beteiligen (ähnlich einer jährlichen Elternbefragung)

Weitere Beispiele, wie wir Partizipation im Betreuungsalltag umsetzen, sind unter Punkt 3.2 situationsbedingte Risikofaktoren dieses Kinderschutzkonzeptes festgehalten.

4.3 Beschwerdemanagement

Für die Verbesserung und den Erhalt der pädagogischen Arbeit und der Qualität im Allgemeinen sind Beschwerden wichtige Informationsquellen, die uns helfen können, Schwachstellen oder Fehler sichtbar zu machen. Deshalb sind wir gleichermaßen offen, sowohl für positives als auch negatives Feedback.

Es ist uns ein großes Anliegen, die Situation möglichst mit den betroffenen Personen direkt zu klären. Sollte dies nicht möglich sein, gibt es optional folgende Beschwerdereihenfolge: Gruppenkollege*in, Bereichsleitung/Stellvertretung, Hausleitung, Träger. Gerne steht auch unser Elternbeirat unterstützend und vermittelnd zur Seite.

Wird eine Beschwerde gegenüber dem pädagogischen Personal/Elternberater/Träger geäußert, wird diese ernst genommen und bedarf stets einer Klärung. Sollte es die Situation nicht ermöglichen, dass ein sofortiges Gespräch stattfinden kann, z.B. Kinder in der Nähe oder ein zu kurzes Zeitfenster, wird gemeinsam nach einem Termin für ein klärendes Gespräch gesucht, in dem die Gruppenleitung der betreffenden Familie dabei ist und eine Kollegin, ggf. die Leitung. Wir legen großen Wert auf offene Worte, um Missverständnisse aus dem Weg zu räumen. Sollte das Problem/die Beschwerde seitens der Eltern immer noch bestehen, wird nach konkreten Lösungen gesucht, die für beide Seiten (Eltern und Einrichtung) tragbar sind und trotzdem eine Gleichbehandlung aller anderen Kinder/Familien sicherstellt. Solche Gespräche werden stets schriftlich festgehalten und in der Akte des betreffenden Kindes abgelegt, damit alle Mitarbeiter*innen die Beschwerde auch zu einem späteren Zeitpunkt noch nachvollziehen können. Ggf. kann nach ein paar Wochen noch einmal überprüft werden, ob die Beschwerde erfolgreich geklärt werden konnte oder ob nachgebessert werden muss. Die Kommunikation zwischen allen Beteiligten bleibt dabei zu jedem Zeitpunkt wertschätzend und sachlich.

Es gibt auch immer die Möglichkeit, einen Vermittler (z.B. unsere Fachbereichsleitung, Elternbeirat) als neutrale, vermittelnde Instanz zur Klärung einer Beschwerde hinzuzuziehen.

Sollte eine Beschwerde ungerechtfertigt sein oder auf einem Missverständnis beruhen, wird auch diese ernst genommen und geklärt. Wir nutzen Beschwerden, um unser pädagogisches Handeln zu reflektieren, optimieren und ggf. anzupassen.

Beschwerdemanagement für Kinder

Auch für Kinder ist es wichtig, dass sie in jeder Entwicklungsphase ernst genommen werden und ihren Unmut äußern können, ob durch Mimik, Gestik oder verbal. Im pädagogischen Alltag gilt es, ihre Bedürfnisse, Wünsche und Sichtweise zu erkennen, zu respektieren und in das pädagogische Handeln einfließen zu lassen. Oftmals kann eine kleine Veränderung die Unmutsäußerungen verstummen lassen. Das pädagogische Personal achtet dabei auf die Balance zwischen den Bedürfnissen des Einzelnen und den Notwendigkeiten des Alltags.

4.4 Verhaltenskodex

Das pädagogische Personal kennt und arbeitet nach dem Verhaltenskodex des AWO Kreisverband München-Land e.V., sowie der einrichtungsspezifischen Ergänzungen inklusive Hinweis auf potenzielle Risikosituationen das Kinderhaus Regenbogenvilla betreffend (s. Anhang am Ende des Schutzkonzeptes). Bereits während des Vorstellungsgesprächs wird auf den Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder hingewiesen. Darüber hinaus gelten für alle Mitarbeiter*innen der Regenbogenvilla die Punkte der Hausordnung, die im Rahmen dessen erarbeitet wurden. Praktikanten*innen, Fachdienste und sonstige Personen, die eigenständig ein Angebot für die Kinder in der Regenbogenvilla anbieten, werden in den Verhaltenskodex eingewiesen und müssen sich an die darin festgehaltenen Verhaltensregeln halten.

Unser pädagogisches Personal, hauswirtschaftliche Mitarbeiter, regelmäßige Aushilfen/Praktikanten, Therapeuten etc. müssen vor Arbeitsbeginn und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Schülerpraktikanten*innen etc. werden durch die Leitung vor Praktikumsbeginn belehrt. Ebenso bestehen wir bei unseren Lieferanten (z.B. Caterer) darauf, dass dieser sein Personal der gleichen Überprüfung/Belehrung unterzieht.

4.5 Fortbildung, Fachberatung, Supervision

Als Kinderhaus kommt uns eine besondere Verantwortung bzgl. der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages zu. Um diese wichtige, sensible und komplexe Aufgabe professionell und gewissenhaft erfüllen zu können, ist es uns wichtig, unser fachliches Wissen stetig zu erweitern, sowie zu reflektieren. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Wöchentliche, bereichsinterne Teamsitzungen
- In regelmäßigen Abständen Großteamsitzungen
- Kollegiale Fallberatung
- Fortbildungen und Inhouse Schulungen
- Supervision

- Mitarbeitergespräche
- Leitfaden (in Form einer Mappe für alle neuen Mitarbeiter*innen)

Der Schutz der Kinder beginnt bereits präventiv beim ersten Vorstellungsgespräch, wobei das Thema an die potenziellen Mitarbeiter*innen herangetragen wird. Kinderschutz, vor allem der Schutz vor sexuellem Missbrauch, wird thematisiert und gerade auch in der Einarbeitungsphase besonders hervorgehoben. Zu den präventiven Maßnahmen zählen auch, dass Kolleg*innen gegenseitig aufeinander achten und auf mögliches Fehlverhalten hinweisen. Bei Bedarf werden konkrete Situationen direkt angesprochen und im Team reflektiert. Fallberatungen werden ebenso regelmäßig in den jeweiligen Teamsitzungen besprochen und Mitarbeiter*innen kollegial beraten. Jederzeit kann auch die Fachbereichsleitung hinzugezogen werden. Prävention beinhaltet ebenso regelmäßige Fort- und Weiterbildungen, in denen das vorhandene Wissen wiederholt und vertieft werden kann.

4.6 Vorgehensweise im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

In der täglichen Arbeit lernen wir die uns anvertrauten Kinder schnell sehr gut kennen. Die Pädagogen*innen können daher das Verhalten der Kinder sowie ihre Stimmungslagen gut einschätzen. Veränderungen fallen relativ schnell auf. Meist ist eine profane Ursache Grund für eine Verhaltensveränderung, wie z.B., dass ein Kind schlecht geschlafen hat oder etwas „ausbrütet“. Sollte so ein Grund ausgeschlossen werden können, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegt. Hierzu gibt es einen detaillierten Ablaufplan. Dieser ist in unserer internen Datenbank hinterlegt. Alle Mitarbeiter*innen wissen, wie sie darauf zugreifen können.

Sollte ein Kind körperliche Merkmale oder entsprechende Äußerung (verbal, per Körpersprache z.B. ablehnendes Verhalten einer Person gegenüber, via Zeichnung etc.) einer möglichen Misshandlung aufzeigen, wird ebenso verfahren.

5. Netzwerkkarte

Institution	Name	Telefon	Erreichbarkeit	Email
Trägervertreter/in Fachbereichsleitung	Susanne Schroeder Thomas Kroll	089/67208722 089/67208720	07.00 – 17.00 Uhr	Susanne.schröder@awo-kvmucl.de ; Thomas.kroll@awo-kvmucl.de
Polizeiinspektion Oberschleißheim		110 089/315640	24 Stunden	

Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendlichen in Garching

Römerhofweg 12
85748 Garching
Tel. 089/3294630

Frauenhilfe München

Beratungsstelle
Winzererstr. 47
80797 München
Tel. 089/3582810

AMYNA e.V. – Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt

Mariahilfplatz 9
81541 München
Tel. 089/8905745-131
E-Mail: info@amyna.de

Allgemeine Jugend- und Familienhilfe des Kreisjugendamtes

Für Garching zuständige Sozialpädagogen:

Frau Weisheit (Buchstabe A-F)
E-Mail: WeisheitA@lra-m.bayern.de
Tel: 089 / 6221-2772

Frau Rieß (Buchstabe G-N)
E-Mail: RiessT@lra-m.bayern.de
Tel: 089 / 6221-1294

Frau Riedle (Buchstabe O-S)
E-Mail: RiedleK@lra-m.bayern.de
Tel: 089 / 6221-2878

Frau Braun (Buchstabe T-U)
E-Mail: BraunV@lra-m.bayern.de
Tel: 089 / 6221-1175

Herr Rilling (Buchstabe V-Z)
E-Mail: RillingM@lra-m.bayern.de
Tel: 089 / 6221-2376

6. Erstellung und Fortschreibung

Das Schutzkonzept des Kinderhauses „Regenbogenvilla“ wird regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre überprüft und bei Änderungen fortgeschrieben. Es wurde vom pädagogischen Team des Kinderhauses unter Federführung der Einrichtungsleitung Elke Köbl erarbeitet.

Die Überarbeitung des Schutzkonzeptes erfolgte im Herbst 2024.

Stand Dezember 2024

Anhang:

Verhaltenskodex und Regelungen zum Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung

Pädagogische Mitarbeiter*innen in Kitas des AWO Kreisverbandes München-Land e.V. sind in der Verpflichtung nach einem auf die Kinderrechte zurückzuführenden Verhaltenskodex zu handeln und sich zum Schutz der Kinder in den Einrichtungen an folgende Regelungen zu halten:

Verhaltenskodex für Kita-Mitarbeiter*innen*
1. Ich verpflichte mich, die Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen.
2. Ich respektiere die Intimsphäre und die individuelle Grenzempfindung eines jeden Kindes und achte sein spezifisches Schamgefühl.
3. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
4. Ich respektiere die Meinung, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und begegne ihnen mit Wertschätzung und Achtung.
5. In gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern unterstütze ich jedes Kind in seiner Entwicklung und biete ihm die Möglichkeit, Selbstbewusstsein, Selbstwert und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen und Unterstützung bei deren Durchsetzung zu erhalten.
6. Ich ermutige Kinder dazu, sich mit ihren Anliegen an Erwachsene zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, in welchen Situationen sie sich unwohl, übergangen oder bedrängt fühlen.
7. Ich verpflichte mich, Hinweise und Beschwerden von Kollegen*innen, Eltern, Praktikanten*innen ernst zu nehmen und ihnen nachzugehen.
8. Ich spreche Kollegen*innen auf Situationen an, die mit dem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen bzw. bringe diese anonymisiert im Team ein und trage damit dazu bei, Reflexions- und Kritikfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Veränderung zu fördern.

* nach „Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen“ in: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, S. 9, Der Paritätische Gesamtverband, 2015

Regelungen des Trägers zur Prävention von Machtmissbrauch in Kitas	
Regelung	Konkrete Anwendung/konkretes Verhalten
1. Keine privaten Geschenke an einzelne Kinder	Mitarbeiter*innen verzichten generell darauf, einzelne Kinder zu beschenken und sie dadurch emotional an sich zu binden und vor anderen hervorzuheben.
2. Mitarbeiter*innen begegnen den Kindern in ihrer professionellen Rolle als Pädagoge*in	2.1 Respektvolle und wertschätzende Interaktion mit den Kindern Der Umgang mit den Kindern richtet sich nach den zehn Leitlinien zur Ethik pädagogischer Beziehungen (Reckahner Reflexionen)

	2.2 Professionelle Beziehungsgestaltung Kinder werden mit ihrem Namen und nicht mit Kosenamen angesprochen Das Bedürfnis nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind aus und wird in einer dem Alter und der Situation angemessenen Weise beantwortet. Der Begriff „Liebe“ ist in der Beziehung zu Kindern tabu und dem exklusiven Umgang zwischen Eltern und Kindern vorbehalten. Private Kontakte zu Kindern der Kita sind möglichst zu vermeiden, um keine diffusen emotionalen Bindungen und Loyalitäten zu erzeugen, bei Freundschaft/Nachbarschaft von Familien sind diese transparent zu gestalten. Niemand, der in der Kita beschäftigt ist, darf einen Babysitterdienst bei Kindern aus der eigenen Kita anbieten.
3. Den Eltern gegenüber wahren Mitarbeiter*innen die professionelle Distanz	Mit den Eltern ist besprochen, dass es sich zwischen ihnen und den Kita-Mitarbeiter*innen um Arbeitskontakte und keine privaten Beziehungen handelt und deshalb das „Sie“ die generelle Ansprechformel ist (allenfalls „Sie“ und Vorname). Sollten zuvor bereits freundschaftliche Kontakte zwischen Kita-MA und Kita-Eltern bestanden haben, wird das als Ausnahme deklariert und der Hintergrund erklärt. Bei Freundschaftskontakten zwischen Mitarbeiter- und Kita-Kindern ist für Klarheit zu den Begegnungsebenen zwischen Eltern zu schaffen (klares Ansprechen bei Kindern und zwischen Eltern) Die Interaktion zwischen Kita-MA und Eltern ist freundlich und partnerschaftlich und von der gemeinsamen Verantwortung für das Kind geprägt Eventuelle „verbale Übergriffe“ von Eltern werden aus dem beruflichen Verständnis als professioneller Dienstleister beantwortet
4. Das Fotografieren von Kindern mit privaten Kameras und Mobiltelefonen ist untersagt.	Regelungen zum Mitführen von privaten Mobiltelefonen durch die Kita-MA in Ausnahmefällen werden von der jeweiligen Kita getroffen
5. Arbeitssituation: ein*e Pädagogen*in mit einem einzelnen Kind oder einer Kleingruppe	Das räumliche Setting ist so, dass Einsichtnahme durch Kollegen*innen möglich ist (offene Tür, Sichtfenster) und/oder die Vereinbarung besteht, dass jederzeit jemand den Raum betreten könnte

6. Keine „Sonderaktivitäten“ mit einzelnen Kindern	Unterlassung von speziellen Aktionen mit meist den gleichen Kindern und Herstellen einer herausgehobenen Situation
7. Keine individuell vereinbarten Geheimnisse zwischen MA und Kindern	Mitarbeiter*innen verpflichten keine Kinder zu einer Geheimhaltung von Situationen, Informationen oder etwas, was ihnen passiert/widerfahren ist. Wenn es um etwas geht, das z. B. Eltern oder Kollegen*innen noch nicht mitgeteilt werden soll, sprechen alle MA von einer „Überraschung“. Als Unterscheidung zum „Geheimnis“ hat die „Überraschung“ immer die „Auflösung/Offenbarung“.
8. Keine (unbesprochene, intransparente) medizinische Behandlung von Kindern durch einzelne MA	Medizinische Behandlungen von Kindern in der Kita sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bestehen, wenn akute gesundheitliche Gefahr besteht (Fieberschübe bei Kleinkindern, akute Ansteckungsgefahr), die Intervention wird sachgerecht ausgeführt, ist mit den Eltern vereinbart und erfolgt niemals im Einzelkontakt mit dem Kind.

Ich verpflichte mich auf den Verhaltenskodex und halte die Regelungen zur Prävention von Machtmissbrauch ein.

Datum, Unterschrift

Name des*der Mitarbeiters*in

Regelungen der Kita für einrichtungsbezogene „Risikosituationen“ (zu ergänzen, falls in der Kita weitere Risikosituationen identifiziert werden)	Altersgruppe, Einrichtungstyp, räumliche Situation (bearbeiten falls zutreffend)
Keine unangemessenen Konsequenzen/ Sanktionen (Strafen) für Kinder	• Keine unangemessene Separierung (z. B. allein im extra Raum, Gang) • Dauerhafter Entzug von Rechten (z. B. der Besuch im Ballbad/Turnraum wird verboten)
Klare Regelungen treffen für die Wickelsituation und pflegerische Maßnahmen (z. B. Eincremen)	Siehe Auflistung
Klare Regelungen treffen für die Hilfe beim Toilettengang	• Die Intimsphäre des Einzelnen wird gewahrt (z. B. beim Einnässen). • Hilfe wird im Vorfeld angeboten. • Auf Hygienemaßnahmen wird geachtet.
Regelungen für Verhalten in der Schlafens-/ Ruhesituation	Siehe Auflistung
Regelungen für Rückzugsräume wie Snoozelen-Raum, Kuschecken, Hausaufgabenräume, Nebenräume	• So viel Aufsicht wie nötig – so viel Freiraum wie möglich • Das pädagogische Personal achtet auf die Einhaltung der vereinbarten Regeln. • Einzel- oder Kleingruppenangebote finden in Räumen mit einsehbaren Türen statt bzw. sie können jederzeit betreten werden. • Kolleg*innen wissen grundsätzlich über den Aufenthaltsort untereinander Bescheid.
Weitere Regelungsbedarfe falls zutreffend: Gartenzeit, Plantschbecken	• Die Intimsphäre des Einzelnen wird gewahrt. • Jedes Kind hat Badekleidung/-windel an. • Geschützte Umzugsmöglichkeit • Eine Aufsicht ist ununterbrochen gewährleistet (dies gilt für alle Wasserquellen), auch bei Nichtnutzung. • Hilfestellung beim Eincremen mit Sonnencreme • Das pädagogische Personal zieht sich getrennt von den Kindern um und achtet auf angemessene Kleidung (z. B. Wasserspiele).

	• Das pädagogische Personal achtet darauf, dass die Kinder wettergerecht angezogen bzw. geschützt sind. Das Alter der Kinder wird dabei berücksichtigt. • Bei sehr hohem UV-Index wird darauf geachtet, dass die Krippenkinder nicht während der Mittagshitze rausgehen und die Kiga-/Hortkinder sich überwiegend im Schatten aufhalten.
Hort	• Gemeinsam mit den Kinder Regeln für den Weg von der Schule zum Hort vereinbaren und einüben. • Hortsprecher unterstützen, falls Hilfe benötigt wird.
Sonstiges	• Altersentsprechende Gespräche mit den Kindern • Keine privaten Dienstleistungen (z. B. Nachhilfe, Babysitten) durch das pädagogische Personal • Keine Fortsetzung der Kontakte im privaten Bereich – weder persönlich noch über soziale Medien (z. B. Facebook, WhatsApp) • Das private Handy darf während der Arbeitszeit nicht genutzt werden (Ausnahme bei Ausflügen) • Es dürfen keine Fotos/Videos aus der Einrichtung veröffentlicht werden, z.B. soziale Medien, Zeitung etc. • Keine privaten Geldgeschäfte mit den Familien der Einrichtung • Vor Dienstbeginn Hände waschen • Praktische und wettergerechte Kleidung • Am Telefon mit Namen und Gruppennamen melden

Wickelsituation in der Kinderkrippe:

- Neue Kolleg*innen, FSJ-Praktikant*innen wickeln erst nach der Einarbeitungsphase und nach ausdrücklichem Einverständnis der Gruppenleitung; eine genaue Einweisung durch die Gruppenkolleg*innen ist Voraussetzung (vgl. Schutzkonzept 3.2.2).
- Vor dem Wickeln das Einverständnis des Kindes einholen; die Mithilfe des Kindes wird altersentsprechend eingefordert.
- Papierwickelunterlage und Einmalhandhandschuhe verwenden
- Das Kind darf selbstständig auf und vom Wickeltisch klettern – unter Aufsicht!
- Alle Tätigkeiten werden verbal angekündigt bzw. begleitet; alle Körperteile werden richtig benannt.

- Im Rahmen der individuellen Sauberkeitsentwicklung wird den Kindern während dem Wickeln ein Toilettengang angeboten. Dieser wird ggf. entsprechend begleitet.
- Das Kind entscheidet, ob es eingecremt werden möchte; die Creme wird auf den Handschuh gedrückt, gezeigt und dann erst aufgetragen.
- Das Kind wird aufgefordert, Hände zu waschen.
- Der Wickelplatz und die Handschuhe werden desinfiziert; bei Stuhlgang/Creme werden die Handschuhe gewechselt.
- Nach Wickelende wäscht und desinfiziert das pädagogische Personal seine Hände.

Schlaf- und Ruhesituation in der Kinderkrippe/Kindergarten:

- In einer entspannten Atmosphäre werden die Kinder beim Ruhen/Schlafen von vertrauten Pädagog*innen begleitet.
- Schlaf-/Ruhegewohnheiten werden berücksichtigt (z. B. Schnuller, Kuscheltier, mit oder ohne Schlafanzug).
- Die Nähe ermöglichen, die für beide Seiten in Ordnung ist.
- Sanftes Aufwecken (z. B. Vorhänge aufziehen, beruhigendes Ansprechen)

Abholsituation:

Sollte ein Kind nicht von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden, bedarf es immer einer schriftlichen Vollmacht (einmalig über die App Kikom oder dauerhaft anhand des entsprechenden AWO-Formulares). Die Identität des Abholberechtigten muss anhand eines Lichtbildausweises geprüft werden, auch ggf. bei einem Elternteil, welches noch nicht bekannt ist.

Ich verpflichte mich, die für unsere Kita getroffenen Regelungen einzuhalten.

Datum, Unterschrift

Name des*der Mitarbeiters*in